

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 21/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2006 - L 6 U 2548/04 - wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Dies erfordert, dass der Beweisantrag, auf den der Kläger sich bezieht und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll, für die Entscheidung des LSG überhaupt erheblich war und dass dies entsprechend § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt wurde.
- 3 Diese Voraussetzungen sind durch das Vorbringen des Klägers nicht erfüllt. Denn er rügt nur, das LSG sei mehreren von ihm gestellten Beweisanträgen zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts und von Widersprüchen zwischen medizinischen Gutachten nicht gefolgt. Da das LSG die vom Kläger in diesem Verfahren beantragte Anerkennung seiner Schultererkrankung als Berufskrankheit Nr 2101 nach der Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung aber mangels einer ausreichenden Einwirkung - der so genannten arbeitstechnischen Voraussetzung - ablehnte, ohne medizinische Fragestellungen zu erörtern, hätte es einer näheren Darlegung im Rahmen der Beschwerdebegründung bedurft, wieso die vom Kläger beantragte medizinische Sachaufklärung überhaupt entscheidungserheblich war und das Urteil des LSG auf ihrem Unterlassen beruhen könne.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

